

ZMK 003.3

Sammlung
der
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse
der
Kleinen und Großen Räte
des
Kantons St. Gallen.



D r i t t e r B a n d
1821 bis 1827.



St. Gallen,
gedruckt bei Söllhofer und Säblich.



~~LEK 10,3~~

Gegenwärtiger Beschluß soll der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse beigefügt werden.

St. Gallen, den 6. April 1827.

Der Landammann:

Z o l l i k o f e r.

Im Namen des Kleinen Rathes,

der erste Staatschreiber:

Baumgartner.

V e r o r d n u n g

über die Führung der Ehe-, der Geburts- und Lauf-, und der Sterberegister, und über die Fertigung von Auszügen aus denselben.

(vom 11. Mai 1827.)

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons St. Gallen,

Nachdem Uns durch vielfache Erfahrung bekannt geworden, daß die bisherige Einrichtung der Ehe-, der Geburts- und Lauf-, und der Sterberegister, und die Form der Auszüge aus solchen den wesentlichen Erfordernissen von Ordnung und Gleichförmigkeit, welche sämtliche auf den bürgerlichen Stand Bezug habende amtliche Einschreibungen und Beurkundungen erheischen, nicht entsprechen;

In der Absicht fürzusorgen, daß alljährlich eine vollkommen richtige Zählung der Ehen, Geburten und Sterbefälle möglich sey, und um ferner die genaue Füh-

rung der Ortsbürgerregister, über deren Einrichtung spätere Vorschriften folgen werden, durch zweckmäßige Anstalten auch von dieser Seite zu unterstützen, beschließen und verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Führung der Ehe-, der Geburts- und Lauf-, und der Sterberegister bleibt Obliegenheit der Pfarrer.

Art. 2. Sie werden die bisher bestandenen Register am 31. Dezember 1827 schließen, und dieselben am Schlusse, mit Beziehung auf die gegenwärtige Verordnung, mit ihrem Namen unterzeichnen.

Art. 3. Vom 1. Januar 1828 an werden sie die Ehen, die Geburten und Laufen, und die Sterbefälle in diejenigen tabellarischen Registerbände eintragen, welche auf Unsere Anordnung hin gefertigt werden. Diese Registerbände sind im Laufe der letzten drei Monate gegenwärtigen Jahres bei der Kantonskanzlei zu beziehen. Eben daselbst können auch in der Folge, nach Bedarf, neue Bände zur Fortsetzung erhoben werden. Die Pfarrer bezahlen solche auf Rechnung der Kirchgemeinde.

Art. 4. Auf dem Titelblatt von jedem dieser Register wird der Pfarrer den Tag anmerken, mit welchem er die Einschreibungen in dasselbe angefangen hat, und diese Anmerkung mit seinem Namen unterzeichnen.

Art. 5. Jede Einschreibung erhält ihre Nummer, und am Anfange jeden Jahres wird mit Nr. 1 angefangen.

Art. 6. In Abwesenheit des Pfarrers sollen die Einschreibungen von dem Pfarrverweser geschehen. Die Einschreibung durch andere ist untersagt.

Art. 7. Wenn ein Pfarrverweser Einschreibungen gemacht hat, soll er am Ende derselben ihre Nummern angeben und seinen Namen unterschreiben.

Art. 8. Die Register sollen durchgehends in deutscher Sprache geführt werden.

Art. 9. Die Einschreibungen sollen mit leserlicher und haltbarer Schrift gemacht, die Tauf-, Geschlechts- und Ortsnamen nach der angenommenen Rechtschreibung ausgeschrieben, und keine Abkürzungen angebracht werden.

Art. 10. Es darf nichts Eingeschriebenes durchgestrichen oder ausgekratzt, viel weniger ein Blatt herausgeschnitten oder herausgerissen werden.

Art. 11. Wenn ein Wort unrichtig geschrieben oder durch Zufall unleserlich geworden ist, so soll dasselbe unterstrichen, und das an dessen Stelle zu setzende Wort darunter geschrieben werden.

Art. 12. Die Pfarrer werden darauf achten, daß alle Taufnamen der einzuschreibenden Personen ihnen angezeigt und eingetragen werden.

Art. 13. Am Ende eines jeden Registers wird ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis beigefügt, welches den Geschlechtsnamen, dann den oder die Taufnamen jedes im Register eingetragenen Individuums, und die Seite und Nummer, unter welchen es zu finden, enthält.

Art. 14. Register und Auszüge sollen keinerlei fremdartige Bemerkungen und Angaben enthalten, und

sich ausschließlich auf den Ausweis dessen beschränken, was in gegenwärtiger Verordnung einzutragen und zu bescheinigen vorgeschrieben ist. Hievon machen einzig Ausnahme die aus polizeilichen Rücksichten unerlässlichen Notizen, wenn einzuschreibende Personen von unbekannter Herkunft sind oder zu der Klasse des herumziehenden Gesindels zählen.

Art. 15. Um den Nachtheilen, welche der mögliche Verlust der Register nach sich ziehen könnte, vorzubeugen, empfehlen wir den Verwaltungsräthen sämtlicher Kirchengemeinden, sich über die Führung eines Doppels derselben mit dem Pfarrer einzuverstehen, sey es, daß sie ihn ersuchen, solche gegen angemessene Entschädigung selbst zu besorgen, oder daß sie unter seiner Aufsicht in halbjährigen Zeilen das Doppel abschreiben lassen. Diese Doppel soll dann der Verwaltungsrath in demjenigen feuerfesten Orte aufbewahren, der zur Aufnahme der übrigen Kirchenschriften bestimmt ist.

Die Eheregister insbesondere.

Art. 16. Jeder Pfarrer hat zwei Eheregister zu führen. In das eine werden die Ehen aller derjenigen Mannspersonen eingeschrieben, welche in seiner Pfarrei ihren Wohnsitz haben, und daher wirkliche dortige Pfarrangehörige sind, gleichviel wo die Einsegnung stattgefunden hat. In das andere wird er die in seiner Pfarrkirche eingesegneten Ehen derjenigen Mannspersonen eintragen, welche ihren Wohnsitz in einer andern Pfarrgemeinde haben, und deshalb Angehörige eines andern Pfarrsprengels sind. Andere Einschreibungen sind untersagt, und es dür-

fen daher die Ehen von Ortsbürgern, welche weder in ihrem Bürgerort ihren Wohnsitz haben, noch daselbst kopulirt wurden, keineswegs in die Eheregister ihrer Heimathsgemeinde eingetragen werden. Wohl aber werden solche Ehen von der betreffenden Behörde in den seiner Zeit einzuführenden Bürgerregistern vorgemerkt werden müssen.

Art. 17. Zur richtigen Bestimmung der Anzahl der Ehen in jeder Pfarrgemeinde werden nur die im ersten der vorbenannten Register eingeschriebenen Ehen abgezählt.

Art. 18. Wenn ein Pfarrer die Ehe eines Mannes einsegnet, welcher seinen Wohnsitz in einer andern Pfarrgemeinde hat, so soll er dies ohne Verzug dem Pfarrer der Kirchengemeinde, wo der Neuwereblichte wohnhaft ist, vermittelst eines Auszuges aus dem Eheregister bekannt machen, woraufhin der Letztere die Ehe in das Eheregister derjenigen Mannspersonen einzutragen hat, die in seiner Pfarrgemeinde wohnhaft sind.

Art. 19. Die Eheregister sollen enthalten: den Tag und den Ort der Eheinsignung, den oder die Taufnamen, den Geschlechtsnamen, die Ortsbürgerschaft oder Heimath und die Geburtszeit beider Eheleute, wie auch den Beruf und den Wohnort des Mannes. Ferner: den oder die Taufnamen und den Geschlechtsnamen der heideltigen Eltern, und den Beruf und die Ortsbürgerschaft oder Heimath der beiden Väter, und endlich: den oder die Taufnamen, den Geschlechtsnamen und die Ortsbürgerschaft oder Heimath der zwei Zeugen, insofern solche nach kirchlichen Gebräuchen zum Akte der Eheinsignung erforderlich

sind. Als Zeugen dürfen nur diejenigen eingeschrieben werden, welche bei der Eheinsignung persönlich zugegen sind.

Art. 20. Die Eheverkündigungen sollen nicht in die Eheregister, sondern in besondere Verzeichnisse eingetragen werden.

Die Geburts- und Taufregister.

Art. 21. Nach Vorausbestimmung, daß in keiner Pfarrei aus andern Gemeinden hergebrachte Kinder getauft werden sollen (Nothfälle und jene Taufen abgerechnet), die wegen Verschiedenheit der Konfession in der benachbarten Kirche statt finden), wird festgesetzt, daß der Pfarrer auch in die Geburts- und Taufregister keine andere Geburten und Taufen einschreiben darf, als solche die in seiner Kirchengemeinde wirklich statt gefunden haben. Die Geburten von Ortsbürgern nemlich ausser ihrer Kirchengemeinde werden von der betreffenden Behörde lediglich in den seiner Zeit zu errichtenden Bürgerregistern angemerkt werden müssen.

Art. 22. Die Geburts- und Taufregister sollen enthalten: den Tag der Geburt, den Tag der Taufe, den oder die Taufnamen des Gebornen, den oder die Taufnamen und den Geschlechtsnamen der Eltern; ferner: den Beruf und die Ortsbürgerschaft oder Heimath und den Wohnort des Vaters, und endlich den oder die Taufnamen, den Geschlechtsnamen und die Ortsbürgerschaft oder Heimath der Taufzeugen, insofern solche nach kirchlichen Gebräuchen erforderlich sind. Als Taufzeugen dürfen nur diejenigen eingeschrieben werden, welche bei der Taufe persönlich zugegen sind.

Art. 23. Die Todtgeborenen, insofern solche nach dem siebenten Monat zur Welt gekommen, so wie die vor der Taufe Gestorbenen, werden gleich den übrigen Geburten in's Geburtsregister eingetragen, und in der Columne der Geborenen wird angemerkt, daß sie todgeboren oder vor der Taufe gestorben sind.

Art. 24. Bei den unehelichen Geburten wird der Umstand, daß sie unehelich seyen, angemerkt. Der als Vater Angegebene darf nur dann eingeschrieben werden, wenn der Pfarrer rechtliche Gewißheit sich verschafft hat, daß das Kind den bestehenden Gesetzen zufolge in Bezug auf Namen und Bürgerrecht dem Vater folgt.

Art. 25. Bei der Einschreibung der Taufe eines Findlings wird das ungefähre Alter desselben angemerkt. Wenn später die Mutter oder beide Eltern gesetzlich ausgemittelt werden, so ist nachträglich dasjenige einzuschreiben, was durch vorstehende Artikel hinsichtlich anderer Geburten verordnet ist. Dem Findling soll bis auf höhere Weisung kein Geschlechtsname beigelegt, also auch kein solcher eingeschrieben werden.

Die Sterberegister.

Art. 26. In das Sterberegister sollen keine andere Sterbefälle und Beerdigungen eingeschrieben werden, als solche, die sich in der Pfarrgemeinde selbst zugetragen haben. Die Sterbefälle von Ortsbürgern nemlich, welche sich außer der Pfarrgemeinde ereignen, werden von der betreffenden Behörde lediglich in den seiner Zeit zu errichtenden Bürgerregistern vorgemerkt werden müssen.

Art. 27. Die Sterberegister sollen enthalten: den Tag des Hinscheids, den Tag der Beerdigung, den oder die Taufnamen, den Geschlechtsnamen, den Beruf, das Alter in Jahren, Monaten und Tagen, die Ortsbürgerschaft oder Heimath und den Wohnort des Verstorbenen, endlich auch den oder die Taufnamen seines Vaters. Den Namen der verstorbenen Ehefrau und Wittwen wird überdies ihr eigener Geschlechtsname, so wie der oder die Taufnamen und der Beruf des Mannes beigelegt. Bei unverheiratheten minderjährigen Personen wird neben dem oder den Taufnamen des Vaters auch dessen Beruf angezeigt.

Art. 28. Die Todtgeborenen, insofern solche nach dem siebenten Monat zur Welt gekommen sind, und die vor der Taufe Gestorbenen, werden gleich den übrigen Sterbefällen in das Sterberegister eingetragen und bei denselben bemerkt, daß sie todgeboren oder vor der Taufe gestorben sind.

Art. 29. Bei Einschreibung von Verunglückten, welche nach kirchlichem Gebrauche beerdigt werden, deren Todeszeit aber nicht angegeben werden kann, ist der Zeitpunkt anzumerken, wo sie todt angetroffen wurden, und die ungefähre Zeit des Hinscheids einzuschreiben.

Art. 30. Hinsichtlich solcher, die nach dem Gesetz vom 6. März 1818 in der Stille beerdigt werden, ist ebenfalls der Zeitpunkt der Auffindung anzumerken. Insbesondere ist dann noch beizusetzen, daß der betreffende Todte in Gemäßheit des berührten Gesetzes „in der Stille“ beerdigt worden sey.

Auszüge aus diesen Registern.

Art. 31. Die Fertigung der Auszüge aus den Eheb-, den Geburts- und Tauf-, und den Sterberegistern bleibt Obliegenheit und ausschließliches Recht der Pfarrer; die Ausbändigung aber an Personen, deren heimathliche Verhältnisse unausgemittelt sind, darf ohne Wissen und Zustimmung der Ortspolizei nicht statt finden und in bedenklichen Fällen ist selbst höhere Befehl einzuholen.

Art. 32. Jeder solche Auszug ist in deutscher Sprache zu schreiben.

Art. 33. Die Auszüge aus den Eheregistern sollen nach dem unten folgenden Formular A, die Auszüge aus den Geburts- und Taufregistern nach dem Formular B, die Auszüge aus den Sterberegistern nach dem Formular C geschrieben werden.

Art. 34. Die Auszüge sollen mit dem Inhalt der Register genau übereinstimmen.

Art. 35. Sämlichen Behörden und Beamten ist untersagt, Auszüge aus Registern des Kantons anzunehmen, welche nicht nach obigen Vorschriften abgefaßt sind.

Art. 36. Durch diese Verordnung sind alle früheren mit ihr in Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben.

Art. 37. Wir behalten uns vor, durch Beauftragte über deren Vollziehung erforderliche Untersuchungen anzuordnen und empfehlen im Fernern den beidseitigen Konfessionsbehörden, bei jedem schicklichen Anlasse zu gleichem Zweck Einsicht in die Register zu nehmen.

Art. 38. Diese Verordnung soll in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse aufgenommen, wie auch besonders gedruckt, und am Anfange jedes Registerbandes eingerückt werden.

St. Gallen, den 11. Mat 1827.

Der Landammann:

Z o l l i k o f e r.

Im Namen des Kleinen Raths,

Der erste Staatschreiber:

B a u m g a r t n e r.

A. Auszug

aus dem Eheregister der katholischen (evangelischen)
Pfarrgemeinde N.

Im Jahr ein Tausend acht Hundert und achtundzwanzig, den vierten Jull, sind in der katholischen (evangelischen) Pfarrkirche zu N. ehelich verbunden worden: N. N., von N., Buchdrucker, wohnhaft zu N., geboren den 5. August 1801, und die Jungfrau N. N., von N., geboren den 20. September 1805. — Die Eltern des Bräutigams sind: N. N., Fabrikant, von N., und Frau N. N.; die Eltern der Braut sind N. N., Fabrikant von N., und Frau N. N. — Als Zeugen waren zugegen: N. N., von N., und N. N. von N.

N. den 8. Jull 1828.

(Pfarrsiegel)

N. N.

Pfarrer (Pfarverweser).

B. A u s z u g

aus dem Geburts- und Taufregister der katholischen (evangelischen) Pfarrgemeinde N.

Im Jahr ein Tausend acht Hundert und achtundzwanzig, am siebenten August, wurde geboren: Johann Jakob, Sohn von N. N., Kaufmann, von N., wohnhaft zu N., und der Frau N. N. — Am gleichen Tage wurde der Neugeborne in hiesiger Pfarrkirche getauft in Weisenn von N. N., von N., und N. N. von N., als Zeugen.

N. den 9. Dezember 1828.

(Pfarrsiegel)

N. N.

Pfarrer, (Pfarrverweser).

C. A u s z u g

aus dem Sterberegister der katholischen (evangelischen) Pfarrgemeinde N.

Im Jahre ein Tausend acht Hundert und achtundzwanzig, am siebenten März, ist gestorben: N. N., Tagelöhner, von N., wohnhaft zu N., im Alter von 30 Jahren, 6 Monathen und 18 Tagen. Sein Vater hieß: Georg Anton. Am 10. vorgenannten Monats und Jahrs wurde der Verstorbene in hiesiger Pfarrei beerdigt.

N. den 8. August 1828.

(Pfarrsiegel)

N. N.

Pfarrer (Pfarrverweser).

Anmerkung. Die folgenden vier Beilagen enthalten die Formulare für die Register selbst.

r

n) 1

Zersch		Zeugen.	
ath.	rs.	Ihre Namen und Ortsbürgerschaft.	

E h e r e g i s t e r

der in der katholischen (evangelischen) Pfarroemeinde N. domizilirten Mannspersonen.

Nummer.	Einfegung.			Ort.	E h e l e u t e. Beider Namen und Geburtszeit; Beruf des Mannes.	Ortsbürgerschaft oder Heimath.	N a m e n d e r E l t e r n		Z e u g e n. Ihre Namen und Ortsbürgerschaft.
	Z e i t.						des Mannes. Beruf und Ortsbürgerschaft seines Vaters.	der Frau. Beruf und Ortsbürgerschaft ihres Vaters.	
	Jahr.	Monat.	Tag.						

R e g i s t e r

der in der katholischen (evangelischen) Pfarrkirche zu N. eingesegneten Ehen von auswärts wohnenden Mannspersonen.

Nummer.	Zeit der Einsegnung.			E h e l e u t e. Beider Namen und Geburtszeit. Beruf des Mannes.	Ortsbürgerschaft oder Heimath.	Wohnort.	N a m e n d e r E l t e r n		Z e u g e n. Ihre Namen und Ortsbürgerschaft.	
	Jahr.	Monat.	Tag.				des Mannes. Beruf und Ortsbürgerschaft seines Vaters.	der Frau. Beruf und Ortsbürgerschaft ihres Vaters.		

Geburts- und Taufregister

der katholischen (evangelischen) Pfarroemeinde N.

Nummer.	Z e i t						Taufnamen der Gebornen.	Ortsbürgerschaft oder Heimath. (des Vaters.)	Eltern. Ihre Namen und Beruf.	Wohnort.	Taufzeugen. Ihre Namen und Ortsbürgerschaft.
	der Geburt.			der Taufe.							
	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.					

S t e r b e r e g i s t e r

der katholischen (evangelischen) Pfarrgemeinde N.

Nummer.	Z e i t						N a m e n u n d B e r u f der Verstorbenen.	Ortsbürgerschaft oder Heimath.	Wohnort.	Taufname des Vaters.	A l t e r.		
	des Hinscheidens.			der Beerdigung.							Jahre.	Monate.	Tage.
	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.							